

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 208

ausgegeben am 6. Juni 2011

Kundmachung vom 31. Mai 2011 des Beschlusses Nr. 126/2010 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 10. November 2010
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 2011

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 126/2010 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 126/2010 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 126/2010
vom 10. November 2010
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR Ausschusses Nr. 93/2010 vom 2. Juli 2010 ¹ geändert.
2. Die Entscheidung 2008/915/EG der Kommission vom 30. Oktober 2008
zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssys-
tems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung
gemäss der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates ² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 13caa (Richtlinie
2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende
Nummer eingefügt:

" 13cab. 32008 D 0915: Entscheidung 2008/915/EG der Kommission vom
30. Oktober 2008 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des
Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der

Interkalibrierung gemäss der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 332 vom 10.12.2008, S. 20). "

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2008/915/EG in isländischer und in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.³

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 2010.

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 277 vom 21.10.2010, S. 47.*

2 *Abl. L 332 vom 10.12.2008, S. 20.*

3 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*